



Diskussionspapier, 02.2018

## WAS IST DAS „RECHT AUF REPARATUR“?

### Die aktuelle Lage der Reparatur

Die Reparatur hat aktuell einen schlechten Stand: Geräte sind schon vom Design her nicht mehr reparierbar, die Reparatur ist zu teuer, Ersatzteile werden nicht mehr bereitgestellt, tausende Reparaturbetriebe schließen in Deutschland sowie Europa. Damit geht das Wissen um die Reparatur verloren und der Wettbewerb wird durch Monopole ersetzt. Die wachstumsfixierte Wirtschaft und der Konsum mit seiner Wegwerfmentalität sind inzwischen so tief in der Gesellschaft verwurzelt, dass nur durch entschiedene Maßnahmen ein Umsteuern noch möglich ist. Es gibt zwar Gegenentwicklungen, Repair Cafés zeigen die sozialen Potentiale von Reparatur auf, unabhängige Online-Portale wie [ifixit.org](https://www.ifixit.org) stellen kostenlose Video-Reparaturanleitungen zur Verfügung, und es herrscht eine spürbare Unzufriedenheit mit der aktuellen Situation, aber insgesamt verliert die Reparatur weiterhin an Boden.

Dabei besitzt die Reparatur ein großes Potential für Ressourcenschonung und Klimaschutz, für lokale Wirtschaftsförderung und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Deswegen setzt sich der Runde Tisch Reparatur als Netzwerk aus Umweltverbänden, VerbraucherschützerInnen, dem Handwerk, Reparatur-Betrieben und -Initiativen und Herstellern für die Förderung der Reparatur ein.

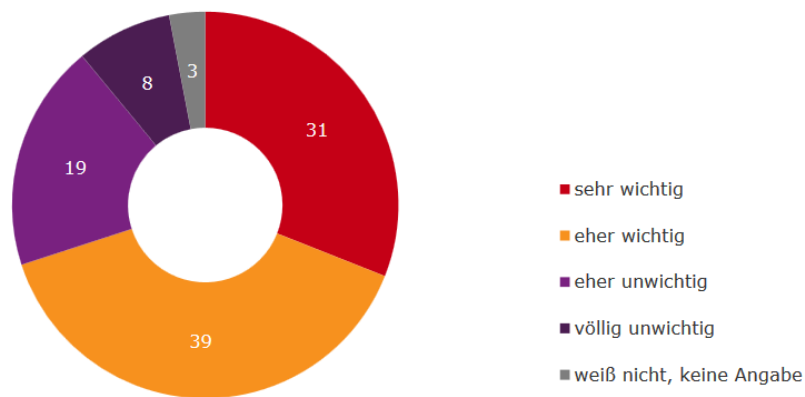
Reparaturfreundlichkeit im Sinne des Produktdesigns ist ein Aspekt, der aktuell in der Ökodesign-Richtlinie auf EU-Ebene angedacht wird. Auch werden weitere Strategien gegen Obsoleszenz, also das (vorzeitige) Ende der Lebensdauer, und verschiedene Maßnah-

men zur Förderung der Reparatur etwa über steuerpolitische Instrumente bereits an verschiedenen Stellen betrachtet.

Ein zentraler Aspekt zur Förderung der Reparatur ist hingegen auch die Gleichstellung aller Reparatere. Ferner ist dabei das Recht jeder Person, die ein Produkt besitzt, das Gerät selbst zu reparieren oder es reparieren zu lassen zentral. Die VerbraucherInnen müssen im Garantie- und Gewährleistungsfall das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob das defekte Gerät repariert werden soll, oder ob sie einen anderen Ausgleich erhalten wollen. Durch die Gleichstellung aller Reparatere – autorisierter Reparaturwerkstätten, unabhängiger Reparaturwerkstätten, Reparatur-Initiativen wie Repair Cafés und Eigenreparatur – kann garantiert werden, dass VerbraucherInnen auch über den die Reparatur ausführenden Dienstleister selbst entscheiden können, dass Reparaturen langfristig möglich bleiben und die lokale Wirtschaft gefördert wird. Diese Rechte – einmal für VerbraucherInnen das (Wahl-)Recht auf Reparatur, sowie die Gleichstellung der Reparatere – werden wie auch im US Repair Act<sup>1</sup> zusammenfassend als „Recht auf Reparatur“ bezeichnet.

## Bewertung eines „Rechts auf Reparatur“

Sieben von zehn Verbrauchern halten ein solches Recht für wichtig



Angaben in Prozent

Frage: Was halten Sie von dem Vorschlag eines „Rechts auf Reparatur“? Hersteller wären dann verpflichtet, Originalersatzteile, Diagnose- und Reparaturanleitungen auch an Verbraucher und unabhängige Dienstleister zu verkaufen. Wie wichtig wäre Ihnen so ein Gesetz?

Basis: 1.000 Befragte

**KANTAR EMNID**

Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten  
Mai 2017 | Seite 4

**verbraucherzentrale**  
Bundesverband

Grafik: Verbraucherzentrale Bundesverband 2017

<sup>1</sup> 2013 entstand in den USA die „Repair Act“-Bewegung: Angelehnt an den Kfz-Bereich, in dem der diskriminierungsfreie Zugang von unabhängigen Werkstätten bereits geregelt ist, setzt sich die Bewegung mit dem „Right to Repair“ dafür ein, dass „faire und angemessene“ Reparaturbedingungen für alle Reparatere herrschen. Es wurden bisher Gesetzesvorschläge in zwölf Bundesstaaten (Stand: Dezember 2017) eingebracht. Für mehr Informationen siehe <http://repair.org>

Unter einer autorisierten Reparaturwerkstatt versteht das Papier, angelehnt an die Definition des US Repair Acts<sup>2</sup>, eine „dienstleistende Person oder Unternehmung, das sich in einem zeitlich befristeten oder unbefristeten Vertragsverhältnis mit einem Hersteller befindet. [...] Das Vertragsverhältnis erlaubt dem Unternehmen oder der dienstleistenden Person, den Markennamen, die Servicemarke oder andere charakteristische Merkmale des Herstellers zu nutzen, um im Namen des Herstellers Reparaturdienstleistungen anzubieten.“

Eine unabhängige Reparaturwerkstätten ist „dienstleistende Person oder Unternehmung, die sich weder in einem direkten oder indirekten Vertragsverhältnis mit dem Hersteller oder dem autorisierten Reparaturdienstleister befindet und die sich mit Diagnose, Kundendienst, Instandhaltung und Reparatur von elektronischen Produkten und Ersatzteilen beschäftigt.“<sup>3</sup>

70 Prozent der VerbraucherInnen empfinden ein Recht auf Reparatur – hier speziell auf die Gleichstellung der Reparateure bezogen – als „wichtig“ bis „sehr wichtig“, wie eine Umfrage der Verbraucherzentrale Bundesverband zeigt.<sup>4</sup>

Während die Gleichstellung der Reparateure aus ökologischer Sicht in einer Studie des Umweltbundesamtes als zweitrangig eingeschätzt wird<sup>5</sup>, zeigt sich ein deutliches Potential für den Arbeitsmarkt. Das „MeinMacher-Netzwerk“<sup>6</sup> argumentierte in einem offenen Brief 2015, dass „hier [...] mit einem gravierenden Verlust von Knowhow, Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu rechnen [wäre].“ Gerade aufgrund der räumlichen Nähe und persönlichen Beratung entschieden sich viele VerbraucherInnen für den Fachhandel. Da Fachhändler beim Verkauf von Neuwaren wenig verdienen, sind sie auf Zusatzgeschäfte und die Einnahmen aus Reparatur- und Service angewiesen.<sup>7</sup> Das Europäische Parlament sieht ein Potential von über 200.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen in Europa im Bereich ReUse und der Reparatur.<sup>8</sup> Wenn das Knowhow langfristig verloren ginge, gingen damit sowohl die Arbeitsplätze verloren, ebenso sänke die Wahrscheinlichkeit einer Reparatur

<sup>2</sup> 2013 entstand in den USA die „Repair Act“-Bewegung: Angelehnt an den Kfz-Bereich, in dem der diskriminierungsfreie Zugang von unabhängigen Werkstätten bereits geregelt ist, setzt sich die Bewegung mit dem „Right to Repair“ dafür ein, dass „faire und angemessene“ Reparaturbedingungen für alle Reparateure herrschen. Es wurden bisher Gesetzesvorschläge in zwölf Bundesstaaten (Stand: Dezember 2017) eingebracht. Für mehr Informationen siehe <http://repair.org>

<sup>3</sup> US Repair Act

<sup>4</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband (2017): Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, unter: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/01/umfrage\\_-\\_haltbarkeit\\_und\\_reparierbarkeit\\_von\\_produkten\\_o\\_gewaehrleistung.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/01/umfrage_-_haltbarkeit_und_reparierbarkeit_von_produkten_o_gewaehrleistung.pdf)

<sup>5</sup> Prakash, Siddharth; et. al. / Umweltbundesamt (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, unter: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte\\_11\\_2016\\_einfluss\\_der\\_nutzungsdauer\\_von\\_produkten\\_obsoleszenz.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_11_2016_einfluss_der_nutzungsdauer_von_produkten_obsoleszenz.pdf), S. 286

<sup>6</sup> Das „MeinMacher-Netzwerk“ ist ein Zusammenschluss von über 1000 Fachhändlern und Reparaturwerkstätten für elektrische und elektronische Geräte in Deutschland.

<sup>7</sup> Vangerow GmbH (2015): Brief der Reparaturbetriebe für Elektrogeräte zur Gewährleistungsverlängerung, unter: [http://www.reparatur-revolution.de/wp-content/uploads/Offener\\_Brief\\_Minister\\_Meyer.pdf](http://www.reparatur-revolution.de/wp-content/uploads/Offener_Brief_Minister_Meyer.pdf) (18.12.2017)

<sup>8</sup> Europäisches Parlament, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (22.12.2017): Entwurf eines Berichts über „Längere Lebensdauer für Produkte: Vorteile für Verbraucher und Unternehmen“ (2016/2272(INI))

nach dem Garantiefall. Denn für Hersteller ist es auf Grund der geringen Produktionskosten in Drittländern, meist günstiger ein neues Produkt zur Verfügung zu stellen als es in ihren Werkstätten reparieren zu lassen. Ebenso sinkt die Möglichkeit das Produkt in der Nähe des Verbrauchers zu reparieren, was eine häufige Präferenz von Verbrauchern bei der Reparatur ist.<sup>9</sup> Dadurch könnte die Anzahl der Reparaturen um ein weiteres sinken.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Reparatur – speziell für die unabhängigen Reparaturwerkstätten – sind seit mehreren Jahren Gegenstand intensiver Debatten in Deutschland<sup>10</sup>, Europa<sup>11</sup> und den USA.<sup>12</sup>

Ausschlaggebend für die Entscheidung der VerbraucherInnen ist die Höhe der Reparaturkosten im Vergleich zu den Kosten der Anschaffung eines neuen Produktes. Die Reparaturkosten werden im Wesentlichen durch die Kosten für die Ersatzteile bestimmt. Der Anteil der Personalkosten ist dagegen vergleichsweise gering.<sup>13</sup> Ein diskriminierungsfreier Zugang zu unter anderem Ersatzteilen und damit die Verbesserung der Rentabilität der Reparatur als finanzielle Entlastung von unabhängigen Reparaturwerkstätten ist daher auch ein Ziel des Rechts auf Reparatur. Das Ökoinstitut im Auftrag für das Umweltbundesamt stellt fest: „Zusätzlich stellen steigende Produktkomplexität und hohe Integrationsdichte der modernen Produkte sowie ferngesteuerte softwarebedingte Fehlerdiagnosen und Debugging unabhängige, nicht-herstellergebundene Reparaturbetriebe vor große Herausforderungen.“ Chancen werden in einer Strategie zur verbesserten Reparaturfähigkeit gesehen, die auch die Rahmenbedingungen für die unabhängigen Reparaturwerkstätten und die Reparatur-Initiativen verbessert.<sup>14</sup> Insgesamt bedarf es neben sofortigen Maßnahmen zum Ende des Werkstattsterbens weiterer Forschung zu den sozialen und ökonomischen Auswirkungen.<sup>15</sup>

<sup>9</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband (2017): Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, unter: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/01/umfrage\\_-\\_haltbarkeit\\_und\\_reparierbarkeit\\_von\\_produkten\\_o\\_gewaeehrleistung.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/01/umfrage_-_haltbarkeit_und_reparierbarkeit_von_produkten_o_gewaeehrleistung.pdf), S.6

<sup>10</sup> Marwan, Peter (2017): Kartellklage: Samsung soll Ersatzteile verfügbar machen und Preise anpassen, unter: <http://www.silicon.de/41659687/kartellklage-samsung-soll-ersatzteile-verfuegbar-machen-und-preise-anpassen/> (24.11.2017) oder auch Prakash, Siddharth; et. al. / Umweltbundesamt (2016): Ebd., S. 286.

<sup>11</sup> Beispielsweise durch das Europäische Parlament (2017): Entschließung zum Thema „Längere Lebensdauer für Produkte: Vorteile für Verbraucher und Unternehmen“, (2016/2272(INI)), unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2017-0287&language=DE&ring=A8-2017-0214>

<sup>12</sup> Alle Informationen zum Repair Act in den USA unter <http://repair.org>

<sup>13</sup> Prakash, Siddharth; et. al. / Umweltbundesamt (2016): Ebd., S. 286

<sup>14</sup> Prakash, Siddharth; et. al. / Umweltbundesamt (2016): Ebd., S. 286

<sup>15</sup> Poppe, Erik (2014): Reparaturpolitik in Deutschland. Zwischen Produktverschleiß und Ersatzteilnot, unter: [http://www.reparatur-revolution.de/wp-content/uploads/Studie\\_Reparaturpolitik-in-Deutschland-2014.pdf](http://www.reparatur-revolution.de/wp-content/uploads/Studie_Reparaturpolitik-in-Deutschland-2014.pdf)

## Bestehende Anknüpfungspunkte für ein „Recht auf Reparatur“

### Der US-amerikanische „Repair Act“/„Right to Repair“

2013 entstand in den USA die „Repair Act“-Bewegung: Angelehnt an den Kfz-Bereich, in dem der diskriminierungsfreie Zugang von unabhängigen Werkstätten bereits geregelt ist, setzt sich die Bewegung mit dem „Right to Repair“ dafür ein, dass „faire und angemessene“ Reparaturbedingungen für alle Reparateure herrschen. Es wurden bisher Gesetzesvorschläge in zwölf Bundesstaaten (Stand: Dezember 2017) eingebracht.<sup>16</sup> Angelehnt an den Repair Act aus den USA fordert auch der Runde Tisch Reparatur in Deutschland ein Recht auf Reparatur. Dieses Recht auf Reparatur soll dafür sorgen, dass alle Eigentümer und Reparateure (autorisierte und unabhängige Reparaturwerkstätten, wie auch private Personen) Zugang zu allen Ersatzteilen, Reparaturinformationen und Diagnosewerkzeugen und -software zu „fairen und angemessenen“<sup>17</sup> Bedingungen erhalten und nicht schlechter gestellt werden dürfen als die autorisierten Reparaturwerkstätten.

### Anlehnungen an den Kfz-Sektor

Genau wie sich der Repair Act in den USA an den Kfz-Sektor anlehnt, besteht diese Möglichkeit auch in Deutschland beziehungsweise Europa. Mit der Kfz-Verordnung Nr. 566/2011 werden in Europa unabhängige und autorisierte Reparaturwerkstätten im Kfz-Sektor gleichgestellt. Das Gesetz regelt, dass Hersteller Ersatzteile, Werkzeuge, Informationen und Diagnose-Tools auch unabhängigen Reparaturwerkstätten verfügbar machen müssen. Es dient dazu, „einer marktbeherrschenden Stellung der KFZ-Hersteller entgegenzuwirken und einen Preiswettbewerb im KFZ-Reparaturbereich aufrechtzuerhalten. Diagnose-Tools und detaillierte Reparaturinformationen werden üblicherweise gegen eine entsprechende Schutzgebühr abgegeben.“<sup>18</sup>

Allerdings ist die Übertragbarkeit der Regelungen und Erfahrungen aus dem Kfz-Sektor auf andere Sektoren, speziell den Elektro- und Elektronikprodukt-Sektor, begrenzt. VerbraucherInnen haben bei Automobilen und anderen Fahrzeugen im Kfz-Sektor aufgrund ihres hohen Produktpreises andere Anforderungen und messen ihnen einen anderen Stellenwert zu. Reparaturen sind im Vergleich zu den Anschaffungskosten wesentlich billiger und lohnen sich daher viel eher.<sup>19</sup>

Vergleiche lassen sich auch zu anderen Investitionsgütern, wie etwa Anlagen in der Industrie, ziehen. Hier sind allerdings weitere Untersuchungen notwendig, um die Synergien zwi-

<sup>16</sup> Mehr Informationen zum „Repair Act“ unter <http://repair.org>

<sup>17</sup> Der Repair Act legt eine Reihe von Annäherungen an einen „fairen und angemessenen Preis“ an, die auf einen vergleichbaren Preis unter Berücksichtigung relevanter Kriterien abzielen.

<sup>18</sup> Ökopol GmbH, zitiert nach Prakash, Siddharth; et. al. / Umweltbundesamt (2016): Ebd., S. 276f

<sup>19</sup> Nach Prakash, Siddharth; et. al. / Umweltbundesamt (2016): Ebd., S. 276

schen dem Bedarf bei Investitions- und Konsumgütern hinsichtlich Reparatur zu betrachten.

## Das Recht auf Reparatur

Die folgende Grafik gibt eine erste Übersicht der verschiedenen Zielbereiche des Rechts auf Reparatur und des „Repair Acts“/„Right to Repair“ in den USA, sowie der bereits vorhandenen Regelungen im Kfz-Sektor. Die Tabelle ermöglicht einen Überblick darüber, welche Akteure außerhalb des Kfz-Sektors momentan Zugang zu Ersatzteilen, Informationen, Spezialwerkzeug sowie Diagnosetools und -software haben. Eine grüne Markierung bedeutet, dass der jeweilige Reparateur fast immer Zugang hat; rot, dass er sehr selten welchen hat. In beiden Fällen gibt es aufgrund der Vielzahl der abzudeckenden Produktbereiche Ausnahmen. Orange stellt eine Zwischenstufe dar. Das Ziel der Forderungen ist eine grüne Tabelle beziehungsweise ein grüner Teilbereich, also freier Zugang aller Reparateure zu allen benötigten Ersatzteilen, Werkzeugen, et cetera. Im Kfz-Sektor ist dies mit den vorhandenen Regelungen bereits erreicht.

| Zugang zu...                           | Geregelt für den Kfz-Sektor       |                                  | Right to Repair (USA) |                |
|--|-----------------------------------|----------------------------------|-----------------------|----------------|
|  | Autorisierte Reparaturwerkstätten | Unabhängige Reparaturwerkstätten | Reparatur-Initiativen | Eigenreparatur |
| Ersatzteilen                           | +                                 | ○                                | ○                     | ○              |
| Informationen                          | +                                 | ○                                | ○                     | ○              |
| Spezialwerkzeug                        | +                                 | ⊘                                | ⊘                     | ⊘              |
| Diagnosetools und -software            | +                                 | ⊘                                | ⊘                     | ⊘              |
| Wahlrecht auf Nacherfüllung: Reparatur | ⊘                                 | ⊘                                | ⊘                     | ⊘              |

Grafik: Eigene Darstellung

### 1. (Wahl-)Recht auf Reparatur während Gewährleistung und Garantie

Nach aktueller Gesetzeslage ist es für den Verbraucher bei der Bedeutung der Reparatur wichtig, ob die Reparatur innerhalb der Gewährleistungs- oder Garantiefrist oder außerhalb dieser stattfindet.



Zwischen Gewährleistung<sup>20</sup> und Garantie gibt es zentrale Unterschiede.

- Bei der Garantie (§443 BGB) handelt sich um freiwillige zusätzliche Zusagen des Herstellers oder Verkäufers, die die im BGB verankerten gesetzlichen Rechte der Gewährleistung nicht einschränken. Bei der Garantie hat der Hersteller oder Verkäufer mehr Freiheiten, was die Ausgestaltung betrifft.<sup>21</sup> Ein Garantieverprechen weckt zwar Vertrauen, aber die Gewährleistung lässt den VerbraucherInnen meistens mehr Spielraum, wenn es darum geht, einen Mangel zu beseitigen. Insbesondere können die VerbraucherInnen dort theoretisch selbst bestimmen, wie der Mangel beseitigt werden soll, etwa durch die Reparatur.
- Die Gewährleistung ist eine aktuell zweijährige Frist ab Kaufdatum, in der bei Produkten, bei denen bereits zum Zeitpunkt des Kaufs Sachmängel bestehen, die VerbraucherInnen auf den Verkäufer des Produkts zurückgreifen können (§ 437 BGB). Hier haben VerbraucherInnen bei einem Sachmangel das Recht auf Nacherfüllung (§ 439 BGB), ein Rücktrittsrecht (§ 440; § 323; § 326 Abs. 5 BGB und die dort genannten Vorschriften), Minderung (§ 441 BGB) und einen Anspruch auf Schadensersatz (§ 437 Nr. 3 BGB und die dort genannten Vorschriften). Die Nacherfüllung ist dabei vorrangig. Bei der Nacherfüllung können VerbraucherInnen zwischen Nachbesserung (Reparatur), und Nachlieferung (Austausch) wählen, allerdings kann sich der Verkäufer über diesen Wunsch hinwegsetzen, wenn das Gerät nicht mehr reparabel oder die Reparatur zu kostenintensiv sein soll (§ 439 BGB, § 275 Abs. 1 bis Abs. 3).

Die Beweislast (§477 BGB), ob ein Mangel des Produktes vorliegt, tragen grundsätzlich die VerbraucherInnen und diese müssen nachweisen, dass der Mangel bereits beim Verkauf<sup>22</sup> an die VerbraucherInnen bestand. Dies kann der Fall sein, wenn sich der Mangel z.B. aus einem Produktionsfehler während der Herstellung des Produktes erklärt.

- In den ersten 6 Monaten wird bei der Gewährleistung angenommen, dass der Mangel sich bereits bei Verkauf im Produkt befunden hat, sodass der Verkäufer nachweisen muss, dass dies nicht der Fall war. Wegen des hohen Aufwands sparen sich viele Verkäufer diese Pflicht.
- Bei der Garantie nimmt der Gesetzgeber an, dass die Beweislast durchgehend beim Hersteller oder Verkäufer als Garantiegeber liegt (§443, Abs. 2 BGB).

<sup>20</sup> Das BGB spricht hier von „Mängelhaftung“.

<sup>21</sup> Schlacke et. al. / Umweltbundesamt (2015): Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich der Produktnutzung, unter:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte\\_72\\_2015\\_staerkung\\_eines\\_nachhaltigen\\_konsums\\_im\\_bereich\\_produktnutzung\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_72_2015_staerkung_eines_nachhaltigen_konsums_im_bereich_produktnutzung_0.pdf), S. 150

<sup>22</sup> Das BGB spricht von „Gefahrübergang“ des Produktes oder Gerätes, ein Beispiel ist der Verkauf an die VerbraucherInnen. Es kann aber auch der Übergang des Produktes von dem Hersteller an den Händler oder Zulieferer sein.

Bei Mängeln können Händler von den gleichen Rechten wie die VerbraucherInnen Gebrauch machen und entlang der Lieferkette bis hin zu den Herstellern zurückgreifen, wenn der Mangel bereits bei der Lieferung an den Händler bestand (§§478, 479 BGB).

Aktuell werden Produkte bei der Nacherfüllung während der Gewährleistung unserer Erfahrung nach überwiegend ausgetauscht statt repariert, da sich die Verkäufer über den Wunsch der VerbraucherInnen hinwegsetzen können, das Produkt reparieren zu lassen (§439 BGB). Im Allgemeinen ist es für sie günstiger, das defekte Produkt gegen ein Neuprodukt auszutauschen anstatt Ersatzteile vorzubehalten und eine Reparatur durchzuführen. Hier setzt die Forderung nach einem Recht auf Reparatur an, das den VerbraucherInnen eine für den Verkäufer verbindliche Wahl für die Reparatur ermöglicht, sofern die Reparatur zumutbar ist. Kriterien für die Zumutbarkeit sind hier noch auszugestalten.

Die Wahlfreiheit im Rahmen der Nacherfüllung beinhaltet schon jetzt die Möglichkeit, dass die VerbraucherInnen selbst den Austausch ihres Produktes wählen können, wenn sie ein neues Gerät der Reparatur ihres alten vorziehen. Allerdings stellte das Umweltbundesamt bereits 2012 im Gutachten „Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – am Beispiel von Produkten“ fest, dass „eine Reparatur gegenüber einer Neubeschaffung vorzugswürdig [erscheint]. Eine Neulieferung im Falle reparierbarer Mängel widerspricht dem angestrebten Ziel der Nutzungsdauerverlängerung von Produkten.“ Denn die Praxis auszutauschen statt zu reparieren – ob auf Wunsch von VerbraucherIn oder Verkäufer – führt generell zu einem höheren Ressourcenverbrauch: Statt Ersatzteile für die Reparatur herzustellen und zu bevorraten, stellen die Hersteller mehr Produkte her, als Bedarf besteht.<sup>23</sup>

Weiterhin äußerte Prof. Schlacke und Kollegen von der Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht (FEU) (2012) im Auftrag des Umweltbundesamtes bereits die Vermutung, dass durch die Gleichstellung von Reparatur und Austausch der Eindruck entstehe, „dass der Austausch eines mangelhaften durch ein neues Produkt ein adäquater Umgang mit Mängeln sei“ und damit Auswirkungen über den Zeitraum der Gewährleistung hinaus habe.<sup>24</sup> Dies zeigt sich in der Verbreitung der psychologischen Obsoleszenz: 25 Prozent der VerbraucherInnen reparieren ein defektes Gerät nicht, weil sie sich ein neues Modell wünschen.<sup>25</sup>

Allerdings kann eine Bevorzugung von Reparatur vor Austausch auch kritisch betrachtet werden, denn eine Reparatur könnte auch unzumutbar sein, etwa wenn sie mit besonders

<sup>23</sup> Schlacke et. al. / Umweltbundesamt (2012): Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – am Beispiel von Produkten, unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/4297.pdf>, S. 26ff.

<sup>24</sup> Schlacke et. al. / Umweltbundesamt (2012): Ebd., S. 26ff.

<sup>25</sup> Nachwuchsgruppe Obsoleszenz (2017): Letzter Schrei oder langer Atem? Erwartungen und Erfahrungen im Kontext von Langlebigkeit bei Elektronikgeräten, unter:

[https://obsoleszenzforschung.files.wordpress.com/2017/09/nachwuchsgruppe-oha\\_kurzdarstellung-online-umfrage\\_2017a\\_2.pdf](https://obsoleszenzforschung.files.wordpress.com/2017/09/nachwuchsgruppe-oha_kurzdarstellung-online-umfrage_2017a_2.pdf), S. 17.



hohen Kosten einhergeht. Hier käme es auf eine „reparaturfreundliche“ Handhabung der Vorschrift durch die Rechtsprechung an, argumentiert Prof. Schlacke und Kollegen von der Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht (FEU), Bremen. Die Zumutbarkeit müsste trotzdem überprüft werden.<sup>26</sup> Helfen kann hier die Ökodesign-Richtlinie beziehungsweise ein besseres Produktdesign, um das Produkt überhaupt reparierbar zu machen und die Zumutbarkeit der Reparatur herzustellen.

## 2. Recht auf Reparatur als Gleichstellung der Reparatereure

Im Zentrum des Rechts auf Reparatur steht die Forderung, dass faire und angemessene Bedingungen für alle Reparatereure herrschen. Dazu werden Eigenreparatur, Initiativen wie Repair Cafés, autorisierte und unabhängige Reparaturwerkstätten gleichgestellt. Wichtig ist hier, dass alle Reparatereure „fair und angemessen“ behandelt werden: Hersteller müssen allen Reparatereuren Ersatzteile, Werkzeuge, Software und Informationen zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung stellen. Für Fairness und Angemessenheit werden verschiedene, noch zu bestimmende Kriterien angelegt.

Viele Hersteller wehren sich gegen die Forderung. Zwar bieten immer mehr Hersteller Hilfe zur Eigenreparatur an, indem sie etwa Reparaturanleitungen auf YouTube oder entsprechende Literatur veröffentlichen (Explosionszeichnungen, Demontage-Schritt-Anleitungen, et cetera). Insbesondere Hersteller von empfindlichen, komplizierten oder hochwertigen elektr(on)ischen Produkten argumentieren jedoch, dass nur ihre autorisierten Reparaturwerkstätten die Produkte reparieren können, weil sie durch diese geschult wurden. Am ehesten stellen Hersteller unabhängigen oder autorisierten Reparaturwerkstätten Ersatzteile zur Verfügung. Reparaturanleitungen, Diagnose-Software und Werkzeuge werden nur sehr selten weitergegeben. Miele und Bauknecht geben beispielsweise der Stiftung Warentest (2017) gegenüber an, dass die VerbraucherInnen nur in autorisierten Reparaturwerkstätten von dem „geschulten Personal profitieren“.<sup>27</sup>

Was im Bereich der herstellerunabhängigen Kfz-Reparatur seit Jahren etabliert ist, nämlich die Bereitstellung von Ersatzteilen, umfassenden Service-Dokumentationen und Diagnosesoftware für alle unabhängigen Reparaturwerkstätten, die eine hohe Reparaturqualität anbieten können, muss auch in anderen Produktbereichen selbstverständlich werden.

Auch bei der Frage, wer im Zeitraum von Gewährleistung und Garantie eine Reparatur durchführen darf, ohne, dass entsprechende Ansprüche der VerbraucherInnen erlöschen, ist eine Gleichstellung der Reparatereure anzudenken. Dass, wie von vielen Herstellern behauptet, selbst bei einfachsten Reparaturen nur autorisierte Reparaturwerkstätten qualifiziert genug sind, ist zu bezweifeln.

<sup>26</sup> Schlacke et. al. / Umweltbundesamt (2015): Ebd., S. 152

<sup>27</sup> Stiftung Warentest (2017): Reparieren – oder wegwerfen, 04/2017. S. 61.

## 2.1 Zugang zu Ersatzteilen

Aktuell erschweren oder verhindern die Hersteller durch unterschiedliche Maßnahmen den Zugang zu Ersatzteilen. Art und Umfang der Barrieren sind dabei abhängig vom jeweiligen Hersteller. Viele Hersteller bieten entweder keine Ersatzteile an oder stellen diese nur bestimmten Akteuren zur Verfügung<sup>28</sup>, beispielsweise nur Werkstätten in ihrem Partnersystem, wie etwa Apple. Weiterhin ist die Preiskalkulation von Ersatzteilen undurchsichtig und oft die Preise sind für viele Reparateure künstlich erhöht.<sup>29</sup> Dies treibt auch den Preis für die Reparatur nach oben, der sich aus dem Arbeitsaufwand und dem Materialaufwand – praktisch also den Ersatzteilen – zusammensetzt. Da der Preis der Reparatur, wie in verschiedenen Umfragen nachgewiesen wurde, das Hauptmerkmal ist, warum nicht repariert wird<sup>30</sup>, stellt der Preis der Ersatzteile eine zentrale Stellschraube für die Kostensenkung der Reparatur dar und damit für dessen Förderung. Zwar haben Reparateure die Möglichkeit, nachgebaute Ersatzteile aus den Produzentenländern (oft in Asien) zu erhalten oder in manchen Fällen Ersatzteile per 3D-Druck nachbauen zu lassen, sie begeben sich damit aber häufig in eine rechtliche Grauzone.<sup>31</sup>

Der Runde Tisch Reparatur hat fünf zentrale Ansatzpunkte identifiziert, um den Zugang zu Ersatzteilen für alle Reparateure zu gewährleisten:

- Bevorratung von aktuell notwendigen Ersatzteilen durch den Hersteller, um eine Reparatur in der Garantie- oder Gewährleistungszeit zu ermöglichen.
- Geringerer Preis für Ersatzteile: Der Preis von Ersatzteilen ist eine weitere Stellschraube. Hier ist eine Preisgrenze festzulegen, sowohl für den Preis für einzelne Ersatzteile wie auch den Preis aller für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile. Das Umweltbundesamt stellt in seinen Forderungen 2017<sup>32</sup> die Idee auf, den Preis für Ersatzteile auf 20 Prozent des Preises für Neugeräte zu begrenzen. Ein Vorschlag für eine Preisgrenze für alle Ersatzteile liegt bei 35 Prozent des Neuwertes. Hier wird allerdings noch weiterer Forschungsbedarf gesehen, gerade was die ökonomischen und ökologischen Folgen angeht. So könnten ökologisch sinnvolle Innovationen aufgrund hoher Ersatzteilkosten behindert werden, ebenso könnten Hersteller die Preise für Ersatzteile in den Verkaufspreis einpreisen.
- Bereitstellung von Ersatzteilen durch die Gewinnung aus Altgeräten Zum einen können einmal als Abfall deklarierte Geräte nicht in der Vorbereitung zur Wieder-

<sup>28</sup> Alle Belege der Aktion „Ersatzteilmfälle Hersteller“, durchgeführt von der Reparaturwerkstatt der Vangerow GmbH, um die diskriminierende Ersatzteilmpolitik der Hersteller aufzudecken, sind zu finden unter: <http://www.reparatur-revolution.de/tag/ersatzteilmfalle>

<sup>29</sup> Poppe, Erik (2014): Reparaturpolitik in Deutschland. Zwischen Produktverschleiß und Ersatzteilnot, unter: [http://www.reparatur-revolution.de/wp-content/uploads/Studie\\_Reparaturpolitik-in-Deutschland-2014.pdf](http://www.reparatur-revolution.de/wp-content/uploads/Studie_Reparaturpolitik-in-Deutschland-2014.pdf), S. 49f.

<sup>30</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband (2017): Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, unter: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/01/umfrage\\_-\\_haltbarkeit\\_und\\_reparierbarkeit\\_von\\_produkten\\_o\\_gewaehrleistung.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/01/umfrage_-_haltbarkeit_und_reparierbarkeit_von_produkten_o_gewaehrleistung.pdf)

<sup>31</sup> Poppe, Erik (2014): Ebd., S. 48f.

<sup>32</sup> Prakash, Siddharth; et. al. / Umweltbundesamt (2016): Ebd., S. 277f.

verwendung aufbereitet werden. Dies schliesse eine Reparatur ein. Zum anderen besteht auch nicht die Möglichkeit, aus ihnen Ersatzteile zu gewinnen. Aktuell können Geräte, die einmal als Abfall deklariert wurden, weder in der Vorbereitung zur Wiederverwendung, die auch Reparatur einschließt, aufbereitet werden, noch besteht die Möglichkeit, aus ihnen Ersatzteile zu gewinnen. Dazu reicht eine Änderung des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG), indem „eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten“ und „eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage“ zulässig statt wie bisher unzulässig gemacht werden.

- Auch eine Garantie auf Ersatzteile wird an verschiedenen Stellen angedacht und bereits von manchen Herstellern angeboten.<sup>33</sup>
- Hersteller die Ersatzteile nicht oder nicht mehr bevorraten, müssen die entsprechenden Konstruktionsdaten und CAD-Modelle der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung stellen, um einen Nachbau etwa durch 3D-Druck zu ermöglichen.<sup>34</sup>

## 2.2 Zugang zu Informationen

Der Zugang zu Informationen geht über reine Reparaturanleitungen hinaus. Der US Repair Act fordert hier die Bereitstellung von „any diagnostic, service, or repair documentation“ (alle Diagnostik, Wartungs- und Reparaturdokumentationen)<sup>35</sup>. Dies sind die gleichen Informationen, die autorisierten Reparaturwerkstätten zur Verfügung stehen und die ihnen die Reparatur erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen.

Reparaturanleitungen sind teilweise bereits zugänglich, etwa durch freie Akteure auf dem Markt – wie dem Anbieter von Reparaturanleitungen ifixit.org – sowie durch die Angebote mancher Hersteller, die optimierte Anleitungen anbieten. Allerdings sind die bisherigen herstellereigenen Anleitungen meistens auf einfache Reparaturen für die Eigenreparatur zugeschnitten. Sogenannte sicherheitsrelevante Reparaturen werden bewusst Vertragswerkstätten vorbehalten, auch bei Reparaturanleitungen: Eine Umfrage der Verbraucherzentrale NRW hat 2017 ergeben, dass 19 von 26 befragten Markenherstellern ihre Anleitungen, sofern überhaupt vorhanden, ausschließlich Vertragswerkstätten zur Verfügung stellen.<sup>36</sup> Hier muss sichergestellt sein, dass Hersteller diese Einschränkung nicht als Vorwand benutzen, um jede Reparatur abzuwehren.

<sup>33</sup> Beispielsweise Rollator-Hersteller TOPRO: 7 Jahre Garantie und kostenlose Ersatzteile, unter: <http://www.topro.de/topro-inhalte/service/kostenlose-ersatzteile/>

<sup>34</sup> Seit 2017 liegt dabei ein Forschungsprojekt beim Sustainable Design Center. Mehr Informationen unter <http://www.sdcblog.de/wiederverwendung-und-reparatur-durch-3d-druck-staerken/>

<sup>35</sup> Repair.org: Word Version of our legislation template, unter: <https://repair.org/s/Fair-Repair-Legislative-Template-7-27-17.docx> (19.12.2017)

<sup>36</sup> Verbraucherzentrale NRW (2017): Massive Hindernisse bei der Reparatur von Haushaltsgeräten, unter: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/aktuelle-meldungen/vertraege-reklamation/massive-hindernisse-bei-der-reparatur-von-haushaltsgeraeten-19836> (19.12.2017)

Im „Repair Act“ ist die Gleichstellung in anderer Richtung ebenso wichtig. Informationen, die Hersteller zu guten Konditionen in einem standardisierten Format an unabhängige Werkstätten verkaufen, sollten von autorisierten Reparaturwerkstätten zu den gleichen Konditionen erworben werden können. Aktuell müssen autorisierte Werkstätten oft teurere, herstellereigene Formate nutzen. Um solche Kostenfallen zu begrenzen, kann über generell kostenfreie und digitale Informationen nachgedacht werden. Um die Informationen für möglichst viele Produkte bereitzustellen, bräuchte es für eine hohe Abdeckung eine legale Möglichkeit für das Zusammentragen von reparaturrelevanten Informationen, wie etwa der Digitalisierung älterer Bedienungsanleitungen. Aktuell geschieht dieses oft in legalen Grauzonen.

Weiterhin müssen Verfahren für den Umgang mit sicherheitsrelevanten Informationen und deren Bereitstellung, wie etwa Codes zum Zurücksetzen von sicherheitsrelevanten Funktionen, definiert werden. Hier benutzen Hersteller bereits sichere Systeme, um diese Daten den autorisierten Reparaturwerkstätten bereitzustellen. Eine Ausweitung solcher Systeme auf andere Reparateure wäre möglich.

Für mehr rechtliche Sicherheit schließt der „Repair Act“ Hersteller, die Reparaturanleitungen zur Verfügung stellen, davon aus, für daraus entstandene Schäden beziehungsweise die Verwendung dieser Anleitungen durch Reparatur- und Servicedienstleistungen oder Diagnosetools oder Werkzeuge zu haften. Das Umweltbundesamt sieht hier noch weiteren Forschungsbedarf, wie Haftungsprobleme hinsichtlich sicherheitsrelevanter Funktionen vermieden werden können.<sup>37</sup>

### 2.3 Zugang zu Diagnosetools und Werkzeugen

Das Ökoinstitut stellte 2016 fest, dass die „steigende Produktkomplexität und hohe Integrationsdichte der modernen Produkte sowie ferngesteuerte softwarebedingte Fehlerdiagnosen unabhängige, nicht-herstellergebundene Reparaturbetriebe vor große Herausforderungen“ stellen.<sup>38</sup> Mit dem Anstieg von Ferndiagnose, Fernwartung und speziell Fernreparatur im Soft- und Hardware-Bereich von Produkten<sup>39</sup> werden auch immer speziellere Diagnose- und Reparaturtools benötigt; ebenso sind Spezialwerkzeuge für die Reparatur einiger Geräte zwingend erforderlich, wenn beispielsweise keine Standardschrauben verwendet werden.<sup>40</sup> Diese Diagnosetools und Werkzeuge mit den entsprechenden Diagnose-, Reparatur- und Fernkommunikationskapazitäten werden ähnlich wie die Reparaturinfor-

<sup>37</sup> Prakash, Siddharth; et. al. / Umweltbundesamt (2016): Ebd., S. 276

<sup>38</sup> Prakash, Siddharth; et. al. / Umweltbundesamt (2016): Ebd., S. 39

<sup>39</sup> Jedes fünfte Unternehmen bietet bereits Service-Angebote wie Fernwartung über das Internet an, berichtet BITKOM (2016): Neue digitale Technologien vor dem Durchbruch, unter: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Neue-digitale-Technologien-vor-dem-Durchbruch.amp.html> (19.12.2017)

<sup>40</sup> Ein Beispiel ist ein Spezialschraubenschlüssel von Apple, mehr Informationen dazu unter ifixit.org (2011): Apple's Diabolical Plan to Screw Your iPhone, unter: <https://www.ifixit.com/blog/2011/01/20/apples-diabolical-plan-to-screw-your-iphone/> (19.12.2017)

mationen bisher nur wenigen Reparateuren und wenn, dann teils nur zu hohen Preisen, zur Verfügung gestellt. Wie bei der Bereitstellung von Informationen können hier durch die unsachgemäße Benutzung der Tools und Werkzeuge Schäden entstehen, die haftungsrechtlich geklärt sein müssen.

## Umsetzungsmöglichkeiten

Das Recht auf Reparatur lässt sich nicht nur über eine eigene Reparaturrichtlinie, gerade für Elektro- und Elektronikgeräte, angelehnt an den US-amerikanischen „Repair Act“/„Right to Repair“ und die Verordnung 566/2011 für Kraftfahrzeuge umsetzen. Verschiedene Instrumente könnten die Rahmenbedingungen verbessern: Eine Ergänzung wären entsprechende Vorgaben in der produktgruppenübergreifenden Ökodesign-Richtlinie auf EU-Ebene<sup>41</sup>, sowie Änderungen im ElektroG. Die freie Wahl der Reparatur im Gewährleistungsfall und danach, sowie das Recht auf Reparatur für VerbraucherInnen, könnte durch Änderungen im Kaufrecht etabliert werden.

In Deutschland sind zurzeit (Stand: Februar 2018) zwei Beschwerdeanträge beim Bundeskartellamt für die Gleichstellung von autorisierten und unabhängigen Werkstätten bei der Belieferung mit Ersatzteilen anhängig.<sup>42</sup> Den Klageweg – etwa gegen einzelne Hersteller – zu gehen, wurde auch vom „Repair Act“ in Erwägung gezogen, aber aufgrund der umständlichen Herangehensweise nicht beschlossen. Zu viele verschiedene Klagen gegen zu viele Hersteller wären nötig gewesen. Der Weg über den Gesetzgeber erschien sinnvoller.<sup>43</sup>

---

<sup>41</sup> Eine Aufschlüsselung der verschiedenen Herangehensweisen liefert u.a. Oehme, Dr. Ines, et. al. / Umweltbundesamt (2017): Strategien gegen Obsoleszenz: Sicherung einer Produktmindestlebensdauer sowie Verbesserung der Produktnutzungsdauer und der Verbraucherinformation, unter: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017\\_11\\_17\\_uba\\_position\\_obsoleszenz\\_dt\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017_11_17_uba_position_obsoleszenz_dt_bf.pdf)

<sup>42</sup> Vangerow, Detlef (2017b): Vangerow reicht Kartellantrag jetzt auch gegen Apple ein, unter: <https://vangerow.de/kartellantrag-jetzt-auch-gegen-apple/> (27.11.2017)

<sup>43</sup> Repair.org: Fair Repair Legislation, unter: <http://repair.org/fair-repair-faq/> (19.12.2017)

#### **Kontakt**

Johanna Sydow  
Germanwatch e.V / Runder Tisch Reparatur  
[sydow@germanwatch.org](mailto:sydow@germanwatch.org)

Christine Ax  
Runder Tisch Reparatur  
[christine.ax@runder-tisch-reparatur.de](mailto:christine.ax@runder-tisch-reparatur.de)

#### **Unter Mitarbeit von**

Antonia Reichwein – Germanwatch e.V.  
Nikolaus Marbach – Sustainable Design Center  
Christine Ax – Runder Tisch Reparatur  
Stefan Ebelt – Reuse e.V.  
Johann Sydow – Germanwatch e.V.

#### **Mit freundlicher Unterstützung von**

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autorinnen und  
Autoren.